

**Leitlinien für Kampfrichter
und
Kampfrichterausbildung
im
ÖSTERREICHISCHEN SCHÜTZENBUND**



1. Ausgabe
gültig ab: 15.09.2007
© Österreichischer Schützenbund ED

-1- Inhalt

Seite 2:	-1- Inhalt
Seite 4:	-2- Gültigkeit und Revision
Seite 5:	-3- Allgemeine Ausbildungsrichtlinien
Seite 5:	3.1 Allgemein
Seite 6:	3.2 Lehrinhalt
Seite 6:	3.3 Kosten
Seite 7:	3.4 Prüfung
Seite 7:	3.5 Prüfungskommission
Seite 7:	3.6 Lizenzausstellung
Seite 8:	3.7 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung
Seite 8:	3.8 Löschen der Lizenz
Seite 9:	3.9 Entzug der Lizenz
Seite 9:	3.10 Ruhen der Lizenz
Seite 9:	3.11 Verlust der Lizenz
Seite 9:	3.12 Änderung der Lizenz
Seite 9:	3.13 Einsatzmöglichkeiten
Seite 10:	-4- spezielle Ausbildungsrichtlinie ISSF Gewehr/ Pistole
Seite 10:	4.1 Allgemein
Seite 10:	4.2 Lehrinhalt und Stundenplan
Seite 11:	4.3 Kosten
Seite 11:	4.4 Prüfung
Seite 11:	4.5 Prüfungskommission
Seite 11:	4.6 Lizenzausstellung
Seite 11:	4.7 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung
Seite 11:	4.8 Löschen der Lizenz
Seite 11:	4.9 Entzug der Lizenz
Seite 11:	4.10 Ruhen der Lizenz
Seite 11:	4.11 Verlust der Lizenz
Seite 11:	4.12 Änderung der Lizenz
Seite 12:	4.13 Einsatzmöglichkeiten
Seite 12:	-5- spezielle Ausbildungsrichtlinie ISSF laufende Scheibe
Seite 12:	5.1 Allgemein
Seite 12:	5.2 Lehrinhalt und Stundenplan
Seite 12:	5.3 Kosten
Seite 13:	5.4 Prüfung
Seite 13:	5.5 Prüfungskommission
Seite 13:	5.6 Lizenzausstellung
Seite 13:	5.7 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung
Seite 13:	5.8 Löschen der Lizenz
Seite 13:	5.9 Entzug der Lizenz
Seite 13:	5.10 Ruhen der Lizenz
Seite 13:	5.11 Verlust der Lizenz
Seite 13:	5.12 Änderung der Lizenz
Seite 13:	5.13 Einsatzmöglichkeiten
Seite 14:	-6- spezielle Ausbildungsrichtlinie ISSF Wurf tauben
Seite 14:	6.1 Allgemein

Seite 14:	-7- spezielle Ausbildungsrichtlinie FFWGK/ IPSC
Seite 14:	7.1 Allgemein
Seite 14:	7.2 Lehrinhalt und Stundenplan
Seite 15:	7.3 Kosten
Seite 15:	7.4 Prüfung
Seite 15:	7.5 Prüfungskommission
Seite 15:	7.6 Lizenzausstellung
Seite 15:	7.7 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung
Seite 15:	7.8 Löschen der Lizenz
Seite 15:	7.9 Entzug der Lizenz
Seite 16:	7.10 Ruhen der Lizenz
Seite 16:	7.11 Verlust der Lizenz
Seite 16:	7.12 Änderung der Lizenz
Seite 16:	7.13 Einsatzmöglichkeiten
Seite 17:	-8- spezielle Ausbildungsrichtlinie Vorderlader
Seite 17:	8.1 Allgemein
Seite 17:	-9- spezielle Ausbildungsrichtlinie IAU Armbrust Match
Seite 17:	9.1 Allgemein
Seite 17:	-10- spezielle Ausbildungsrichtlinie IAU Armbrust Feld
Seite 17:	10.1 Allgemein
Seite 17:	-11- spezielle Ausbildungsrichtlinie Silhouetten
Seite 17:	11.1 Allgemein
Seite 17:	-12- Diverses
Seite 17:	12.1 Anrechnung/ Überschneidungen
Seite 18:	-13- Verhaltenskodex und Aufgaben der Kampfrichter
Seite 18:	13.1 Allgemein
Seite 18:	13.2 Weiterbildung und Bestätigung
Seite 19:	-14- Ausbildung zum ISSF Kampfrichter
Seite 19:	14.1 Allgemein
Seite 19:	14.2 Lizenzausstellung
Seite 19:	14.3 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung
Seite 19:	14.4 Zusatzausbildung
Seite 20:	14.5 Weiterbildung und Bestätigung
Seite 20:	14.6 Kosten
Seite 20:	14.7 Einsatzmeldungen
Seite 20:	14.8 Entzug der Lizenz
Seite 21:	-15- Anhang
Seite 21:	15.1 Liste der Ausbilder
Seite 21:	15.2 Liste der Lizenzinhaber
Seite 21:	15.3 Liste der Drucksorten in diesen Richtlinien
Seite 21:	15.4 Abkürzungen

-3- Allgemeine Ausbildungsrichtlinien

3.1 Allgemein

- 3.1.1 Die Ausrichtung und die qualitativ hochwertige Kampfrichterausbildung liegt im Interesse des ÖSB. Daher nimmt der ÖSB Einfluss in diese nationale Ausbildung.
- 3.1.2 Die Kampfrichterausbildung wird aufgrund vom begründeten Antrag eines Landeschützenverbandes durch das KLT genehmigt, für die Durchführung ist der Antragstellende Landesverband zuständig.
- 3.1.3 Das Mindestalter für die Teilnahme an einem Kampfrichterkurs ist nicht festgelegt, jedoch ist für diese Ausbildung die notwendige „Reife“ der Person unbedingt notwendig. Für die Prüfung und Erhalt der Lizenz muss der Kandidat im jeweiligen Jahr das 16 Lebensjahr, für FFWGK und IPSC im jeweiligen Jahr das 18. Lebensjahr erreichen.
 - 3.1.3.1 Nur Personen welche Mitglieder in einem beim Landesverband des ÖSB gemeldeten Vereines sind, und auch bei, nach den Regeln des ÖSB ausgeschriebenen ÖSTM/ÖM startberechtigt sind, können an der Ausbildung teilnehmen. Ausnahme: Schützen und Funktionäre aus den benachbarten Ausland, welche in der Heimat bei den jeweiligen Verbänden gemeldet sind und die Ausbildung im Interesse des ÖSB ist.
 - 3.1.3.2 Die Meldung der Teilnehmer am Kurs wird durch den jeweiligen Landesverband durchgeführt. Für die Zustimmung und Meldungen der Ausnahmegenehmigungen ist das Präsidium des ÖSB zuständig.
 - 3.1.3.3 Die Teilnehmer haben sich vor der Ausbildung schriftlich einverstanden zu erklären, das die Personaldaten elektronisch verwaltet werden (Drucksorte_OS_B_1206KLT101).
 - 3.1.3.4 Die Teilnehmer müssen für den Kurs schon Vorkenntnisse in der Regelkunde haben. Ein komplettes Erlernen des Regelwerkes im Kurs ist in der kurzen Zeit für einen positiven Prüfungsabschluss nicht möglich.
- 3.1.4 Ein Landesverband kann maximal einen Kurs pro Disziplin und Jahr durchführen. Die Teilnahme steht allen Landesverbänden offen.
 - 3.1.4.1 Jeder Landesverband welcher eine ÖSTM/ÖM ausrichtet ist angehalten, vor der Meisterschaft für die mitarbeitenden Funktionäre und Kampfrichter einen Kurs bzw. Auffrischkurs abzuhalten.
 - 3.1.4.2 Der Kurs soll so terminisiert werden, dass sich neue KR vor der ÖSTM/ÖM einarbeiten können. Es wird hierzu die jeweilige LM empfohlen.
 - 3.1.4.3 Die Unterrichtssprache ist ausnahmslos deutsch.
- 3.1.5 Der durchführende Landesverband hat die entsprechenden Räumlichkeiten für den Vortrag bzw. für die Prüfung zur Verfügung zu stellen.
 - 3.1.5.1 Die Räumlichkeiten sollen nachstehende Einrichtungen enthalten:
Tische mit Sessel für die Kursteilnehmer, Tisch und Sessel für den Vortragenden, Videobeamer (alternativ Overheadprojektor), Flip- Chart, Projektionswand und Stromanschluss für PC.

- 3.1.6 Die entsprechende Ausschreibung erfolgt termingerecht durch das KLT in Absprache mit dem durchführenden Landesverband. Keinesfalls sollte eine offene Einladung erfolgen oder die Teilnahme von Personen ohne Fachkenntnisse gestattet werden.
- 3.1.6.1 Die Ausschreibung wird allen LV zugesendet, und im offiziellen Organ des ÖSB (ein Monat vorher) abgedruckt sowie auf der Homepage verlaublich.
- 3.1.6.2 Eine Teilnehmerliste (Drucksorte_OSB_1206KLT202) ist 3 Tage vor Kursbeginn an das KLT per Mail zu senden.
- 3.1.7 Als Ausbilder und Prüfer sind Kampfrichter, welche im Besitz einer gültigen ISSF A oder B Lizenz und entsprechende praktische Erfahrung haben, einzuteilen.
- 3.1.7.1 Die Auswahl der Vortragenden (ausgenommen der Vorsitzende) obliegt dem durchführenden Landesverband in Absprache mit dem KLT. Der Vorsitzende wird durch den ÖSB bestellt. In der Regel ist es der Referatsleiter im KLT.

3.2 Lehrinhalt und Stundenplan

- 3.2.1 Der Lehrinhalt und der Stundenplan ist in den jeweiligen speziellen Ausbildungsrichtlinien enthalten

3.3 Kosten

- 3.3.1 Der durchführende Landesverband erhält auf Antrag vom ÖSB 100,--€ Kostenzuschuss pro Disziplin.
- 3.3.2 Pro Teilnehmer kann der Landesverband einen Betrag von maximal 20,-- € einheben. Der Betrag setzt sich aus 15,--€ Kursgebühr für alle Kursteilnehmer und 5,--€ für Manipulationsgebühr von Diplom bzw. Lizenz und einem Abzeichen bei Erstausstellung zusammen. Mindestens 12 Teilnehmer sollten einen Kurs besuchen, um die Kosten niedrig zu halten.
- 3.3.2.1 Lizenz und Abzeichen bleiben Eigentum vom ÖSB.
- 3.3.2.2 Die Namensliste der Teilnehmer, eventuell mit den Passfotos (3,5x 4,5 cm), ist an das KLT zu senden und die 5,--€ pro Neuausstellung an den ÖSB abzuführen.
- 3.3.2.3 Für Erweiterungen der Kampfrichtlizenzen wird eine Manipulationsgebühr von 3,--€ eingehoben welche an den ÖSB abzuführen ist.
- 3.3.3 Reise- und Nächtigungskosten sowie das Honorar der Vortragenden sind vom durchführenden Landesverband zu bezahlen. Der Honorarbetrag entspricht der Abrechnungsrichtlinie des ÖSB.
- 3.3.4 Der festgelegte Betrag ist vom Teilnehmer vor Kursbeginn beim Veranstalter zu begleichen.
- 3.3.5 Für eventuell notwendige Unterkunft ist der Kursteilnehmer selbst verantwortlich.
- 3.3.6 Die Kursunterlagen sind vom Teilnehmer selbst zu besorgen (österreichische Schießordnung in der letzten Fassung auf der Homepage des ÖSB, die ISSF Regeln auf der Homepage der ISSF, etc.).
- 3.3.7 Die Ausbildungszeit ist entsprechend der speziellen Ausbildungsrichtlinien anzusetzen.

3.4 Prüfung

- 3.4.1 Die Prüfung unterteilt sich in einem schriftlichen und praktischen Teil. Bei der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 80 % der gestellten Fragen richtig beantwortet sein um als bestanden gewertet zu werden.
- 3.4.2 Geprüft werden: österreichische Schießordnung und der fachliche Teil entsprechend der gültigen Regelwerke (siehe jeweils in den speziellen Ausbildungsrichtlinien unter Punkt X.4 Prüfung).

3.5 Prüfungskommission

- 3.5.1 Die Prüfungskommission besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden (Vortragender österreichische Schießordnung.)
 - b) dem Vortragenden der FachbereicheIn fraglichen Fällen entscheidet Stimmenmehrheit.
- 3.5.2 Der Fragenkatalog der schriftlichen Prüfung wird vom KLT zur Verfügung gestellt.

3.6 Lizenzausstellung

- 3.6.1 Nach positiv abgelegter Prüfung erhält der Teilnehmer ein Diplom.
- 3.6.2 Die Ausstellung der Kampfrichterlizenz erfolgt durch das KLT. Nach Ablegung der Prüfung wird auf Antrag (Drucksorte_OSB_0907KLT102) vom Landesverband, die Kampfrichterlizenz ausgestellt. Dem Antrag ist ein (1) Passfoto (max. 3,5x 4,5 cm) beizulegen wenn am Beginn der Ausbildung der Vorsitzende das Foto noch nicht erhalten hat. Die Teilnahme an der Kampfrichterausbildung sowie der positive Prüfungsabschluss sind keine Garantie für die Ausstellung einer Kampfrichterlizenz.
- 3.6.3 Vom KLT werden die Daten der Kampfrichter elektronisch verwaltet und evident gehalten (siehe auch Punkt 3.1.3.3).
- 3.6.4 Im ÖSB werden durch das KLT für nachfolgende Disziplinen Kampfrichterlizenzen ausgestellt:
 - a) Gewehrschießen (AUT-G)
 - b) Pistolenschießen (AUT-P)
 - c) Schießen auf laufende Scheiben (AUT-RT)
 - d) Schießen FFWGK (AUT-FF)
 - e) Schießen IPSC (AUT-IP) inkl. FFWGK
- 3.6.5 Eine AUT Kampfrichterlizenz kann für eine oder mehrere Disziplin(en) ausgestellt werden.
- 3.6.6 Eine Liste aller Lizenzinhaber wird vom KLT jährlich an die LOSM zur Kontrolle und Information gesendet.

3.7 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung

- 3.7.1 Die Dauer der Gültigkeit der Lizenz wird auf vier (4) Jahre festgelegt. Lizenzen, die innerhalb eines Jahres nach Ablauf sehr spät erneuert wurden, sind nur für 4 Jahre, gerechnet ab dem ursprünglichen Ablaufdatum, gültig.
- 3.7.1.1 Bei einem Prüfungsdatum vom ersten (1) bis einschließlich dritten (3) Quartal, wird für die Gültigkeit das laufende Jahr herangezogen. Bei Prüfungsdatum im vierten Quartal wird das nächste folgende Jahr als erstes Jahr für die Berechnung der Gültigkeit herangezogen.
- 3.7.2 Bei Ablauf (immer der 31.12 des angegebenen Jahres) kann die Lizenz unter nachstehend angeführten Auflagen verlängert werden:
- a) Mindestens sechs (6) Einsätze in diversen Funktionen (Standaufsicht, Jury, Schießleiter usw.) bei Bezirks-, Landes- oder Staatsmeisterschaften bzw. Einsätze bei anderen nationalen und internationalen Wettbewerben oder
 - b) Teilnahme an einem vom ÖSB ausgeschriebener Fortbildungslehrgang.
- Eine Bestätigung über die o. a. Einsätze bzw. Fortbildungslehrgänge ist mit dem Antrag auf Verlängerung vorzulegen.
- 3.7.2.1 Die Verlängerung der Lizenz erfolgt durch das KLT. Hierzu ist der Ausweis mit dem auf den Beilageblätter (Drucksorte OSB_1206KLT204) bestätigten Einsätzen an den Leiter vom KLT zu senden.
- 3.7.2.2 Nach drei (3) Verlängerungen der Lizenz, ist diese neu auszustellen. Hierzu wird die abgelaufene Lizenz mit der Bestätigung lt. Punkt 2.7.2 c) und einem (1) neuen Passfoto an das KLT gesendet. Die Neuausstellung erfolgt umgehend (Manipulationsgebühr lt. Punkt 3.3.2.3 zu entrichten).
- 3.7.3 Hat ein Lizenzinhaber eine Prüfung für eine zusätzliche Sparte positiv abgelegt, wird die Lizenz erweitert, die Dauer der Gültigkeit verändert sich jedoch nicht. Eine weitere Lizenz wird nicht ausgestellt (Manipulationsgebühr lt. Punkt 3.3.2.3 zu entrichten).
- 3.7.4 Hat ein Lizenzinhaber eine ISSF Kampfrichterprüfung abgelegt und die bei der ISSF übliche B- Lizenz erhalten, werden alle in der ISSF Lizenz enthaltenen Sparten in die nationale Lizenz übernommen. Eine zusätzliche Prüfung für die nachgetragenen Sparten ist in diesem Fall nicht notwendig.
- 3.7.4.1 Die Manipulationsgebühr ist entsprechend Punkt 3.3.2.3 zu entrichten.

3.8 Löschen der Lizenz

- 3.8.1 Die Lizenz kann aus folgenden Gründen gelöscht werden:
- a) wenn der Inhaber seinen Pflichten als Kampfrichter nicht gerecht wird, oder die Belange und das Ansehen des ÖSB schädigt.
 - b) wenn die Lizenz bis nach 1 Jahr des Ablaufdatums nicht verlängert wurde
 - c) durch Austritt des Lizenzinhabers aus dem ÖSB (ausgenommen Wechsel zu einen benachbarten Verband (der Lizenzerhalt muss in diesem Fall vom ÖSB genehmigt werden):
 - d) der Lizenzinhaber ist verschollen.
 - e) der Lizenzinhaber ist verstorben.
 - f) nach Entzug der Lizenz
- 3.8.2 Der Inhaber wird aus der Liste vom KLT gestrichen und die Lizenz mit Abzeichen muss an das KLT zurückgegeben werden.

3.9 Entzug der Lizenz

- 3.9.1 Die Lizenz kann aus folgenden Gründen eingezogen werden:
- a) wenn der Lizenzinhaber keine unter Punkt 3.7.2 aufgelisteten Auflagen erfüllt.
 - b) wenn der Lizenzinhaber das Ansehen des Schießsports schädigt
 - c) wenn der Lizenzinhaber das Ansehen des ÖSB schädigt
 - d) wenn gegen den Lizenzinhaber ein behördliches Waffenverbot verhängt wurde
 - e) wenn dem Lizenzinhaber Dopingvergehen, auch die Mithilfe zum Doping nachgewiesen wird.
 - f) durch ein Urteil der Disziplinarkommission im ÖSB
 - g) wenn der zuständige Landesverband beim ÖSB die begründete Empfehlung hinterlegt
- 3.9.1.1 Entzugsberechtigt ist im Auftrag des ÖSB, das KLT.
- 3.9.2 Der Inhaber wird aus der Liste vom KLT gestrichen und die Lizenz mit Abzeichen muss an das KLT zurückgegeben werden.

3.10 Ruhen der Lizenz

- 3.10.1 Die Lizenz wird aus folgenden Gründen vorübergehend stillgelegt:
- a) wenn ein Disziplinarverfahren im ÖSB anhängig ist
 - b) wenn ein Verfahren wegen Dopingvergehen anhängig ist
- 3.10.2 Der Lizenzinhaber darf bis zum Ende des Verfahrens nicht eingesetzt werden.

3.11 Verlust der Lizenz

- 3.11.1 Bei Verlust oder Diebstahl der Lizenz wird ein Duplikat ausgestellt. Die Gültigkeit verändert sich jedoch nicht.
- 3.11.2 Die Manipulationsgebühr für das Duplikat ist entsprechend Punkt 3.3.2.3 zu entrichten.

3.12 Änderungen der Lizenz

- 3.12.1 Bei Änderung der pers. Daten des Lizenzinhabers sind diese sofort zu melden. Es wird ein neuer Ausweis ausgestellt. Hierzu wird ein (1) Passfoto benötigt. Die Änderungsmeldung ist schriftlich (Drucksorte_OSB_0507KLT110) zu melden.
- 3.12.2 Die Manipulationsgebühr für das Duplikat ist entsprechend Punkt 3.3.2.3 zu entrichten.

3.13 Einsatzmöglichkeiten

- 3.13.1 Der Einsatz als KR ist nur mit gültiger KR- Lizenz möglich. Das Diplom ist nicht ausreichend. Das Diplom soll ein Anreiz sein möglichst viele Schützen und Funktionäre auszubilden.

-4- spezielle Ausbildungsrichtlinien ISSF Gewehr/Pistole

4.1 Allgemein

- 4.1.1 Die Ausrichtung und die qualitativ hochwertige Kampfrichterausbildung liegt im Interesse des ÖSB. Daher nimmt der ÖSB Einfluss in diese nationale Ausbildung.
- 4.1.2 Für die Ausbildung werden 2 Räume benötigt (1 Raum Vortrag Pistole und 1 Raum Vortrag Gewehr), wobei einer die Größe für alle Kursteilnehmer haben muss (Vortrag österreichische Schießordnung).
- 4.1.2.1 Die Ausstattung beider Räume ist entsprechend Punkt 3.1.5.1 vorzunehmen und ist mit den Vortragenden abzustimmen.

4.2 Lehrinhalt und Stundenplan

- 4.2.1 Österreichische Schießordnung
- 4.2.2 ISSF Technische Regeln für alle Schießdisziplinen
- 4.2.3 ISSF Anti- Doping Regeln
- 4.2.4 ISSF Regeln Gewehr nur für Gewehrausbildung
- 4.2.5 ISSF Regeln Pistole nur für Pistolenausbildung
- 4.2.6 ISSF Regeln 5- schüssige Luftpistole nur für Pistolenausbildung
- 4.2.7 IAU Regeln für Match Armbrust (Nr. 200) nur für Gewehrausbildung
- 4.2.8 Stundenplan
 - 1. Tag: bis 13:30 Uhr Anreise der Teilnehmer G/P
 - ab 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr Administration G/P
 - ab 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr ÖSO G/P
 - ab 15:30 Uhr bis 16:00 Uhr ISSF Anti- Doping Regeln G/P
 - ab 16:00 Uhr bis 16:15 Uhr Pause G/P
 - ab 16:15 Uhr bis 18:00 Uhr ISSF Technische Regeln für alle Schießdisziplinen G/P
 - 2. Tag: ab 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr ISSF Technische Regeln für alle Schießdisziplinen G/P
 - ab 09:00 Uhr bis 09:15 Uhr Pause G/P
 - ab 09:15 Uhr bis 12:30 Uhr ISSF Regeln Gewehr G
 - ab 09:15 Uhr bis 12:30 Uhr ISSF Regeln Pistole P
 - ab 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr IAU Regeln für Match Armbrust (Nr. 200) G
 - ab 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr ISSF Regeln 5- schüssige Luftpistole P
 - ab 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr Mittagspause G/P
 - ab 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr schriftliche Prüfung G/P
 - 3. Tag: ab 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr mündliche Prüfung und Praktikum G/P
 - ab 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr Kurskritik (Drucksorte_OS_1206KLT201) und Verabschiedung G/P
 - ab 12:00 Uhr Abreise

4.3 Kosten

- 4.3.1 Die Kursunterlagen sind vom Teilnehmer selbst zu besorgen (Österreichische Schießordnung in der letzten Fassung auf der Homepage des ÖSB, die ISSF Regeln auf der Homepage der ISSF, die IAU Regeln auf der Homepage der IAU).

4.4 Prüfung

- 4.4.1 Die Prüfung kann jeweils nur für eine Disziplin, Gewehr oder Pistole, ohne Einschränkung (z.B.: nur LP, nur bzw. ohne FP 50 M) abgelegt werden.
- 4.4.2 Die Prüfung unterteilt sich in einem schriftlichen und praktischen Teil. Bei der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 80 % der gestellten Fragen richtig beantwortet sein um als bestanden gewertet zu werden.
- 4.4.2.1 Geprüft werden: Österreichische Schießordnung schriftlich,
ISSF Allg. Technische Regeln schriftlich,
ISSF Spez. Regeln Gewehr/ Pistole schriftlich und mündlich.

4.5 Prüfungskommission

- 4.5.1 Die Prüfungskommission besteht aus
- a) dem Vorsitzenden (Vortragender ÖSchO)
 - b) dem Vortragenden Pistole
 - c) dem Vortragenden Gewehr
- In fraglichen Fällen entscheidet Stimmenmehrheit.

4.6 Lizenzausstellung

- 4.6.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.6

4.7 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung

- 4.7.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.7

4.8 Löschen der Lizenz

- 4.8.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.8

4.9 Entzug der Lizenz

- 4.9.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.9

4.10 Ruhen der Lizenz

- 4.10.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.10

4.11 Verlust der Lizenz

- 4.11.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.11

4.12 Änderungen der Lizenz

- 4.12.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.12

4.13 Einsatzmöglichkeiten der Lizenz

4.13.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.13

-5- spezielle Ausbildungsrichtlinien ISSF laufende Scheibe

5.1 Allgemein

- 5.1.1 Die Ausrichtung und die qualitativ hochwertige Kampfrichterausbildung liegt im Interesse des ÖSB. Daher nimmt der ÖSB Einfluss in diese nationale Ausbildung.
- 5.1.2. Die Ausstattung beider Räume ist entsprechend Punkt 3.1.5.1 vorzunehmen und mit den Vortragenden abzustimmen.

5.2 Lehrinhalt und Stundenplan

- 5.2.1 Österreichische Schießordnung
- 5.2.2 ISSF Technische Regeln für alle Schießdisziplinen
- 5.2.3 ISSF Anti- Doping Regeln
- 5.2.4 ISSF Regeln laufende Scheibe
- 5.2.5 Stundenplan
 - 1. Tag: bis 13:30 Uhr Anreise der Teilnehmer
 - ab 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr Administration
 - ab 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr ÖSO
 - ab 15:30 Uhr bis 16:00 Uhr ISSF Anti- Doping Regeln
 - ab 16:00 Uhr bis 16:15 Uhr Pause
 - ab 16:15 Uhr bis 18:00 Uhr ISSF Technische Regeln für alle Schießdisziplinen
 - 2. Tag: ab 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr ISSF Technische Regeln für alle Schießdisziplinen
 - ab 09:00 Uhr bis 09:15 Uhr Pause
 - ab 09:15 Uhr bis 12:30 Uhr ISSF Regeln laufende Scheibe
 - ab 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr Mittagspause
 - ab 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr schriftliche Prüfung
 - ab 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr mündliche Prüfung und Praktikum
 - ab 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr Kurskritik (Drucksorte_OS_1206KLT201) und Verabschiedung
 - ab 18:00 Uhr Abreise

5.3 Kosten

- 5.3.1 Die Kursunterlagen sind vom Teilnehmer selbst zu besorgen (Österreichische Schießordnung in der letzten Fassung auf der Homepage des ÖSB, die ISSF Regeln auf der Homepage der ISSF).

5.4 Prüfung

- 5.4.1 Geprüft werden: Österreichische Schießordnung schriftlich,
ISSF Allg. Technische Regeln schriftlich,
ISSF Spez. Laufende Scheibe schriftlich und mündlich.
- 5.4.2 Die Prüfung unterteilt sich in einem schriftlichen und praktischen Teil. Bei der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 80 % der gestellten Fragen richtig beantwortet sein um als bestanden gewertet zu werden.

5.5 Prüfungskommission

- 5.5.1 Die Prüfungskommission besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden (Vortragender ÖSchO)
 - b) dem Vortragenden laufende ScheibeIn fraglichen Fällen entscheidet Stimmenmehrheit.

5.6 Lizenzausstellung

- 5.6.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.6

5.7 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung

- 5.7.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.7

5.8 Löschen der Lizenz

- 5.8.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.8

5.9 Entzug der Lizenz

- 5.9.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.9

5.10 Ruhen der Lizenz

- 5.10.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.10

5.11 Verlust der Lizenz

- 5.11.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.11

5.12 Änderung der Lizenz

- 5.12.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.12

5.13 Einsatzmöglichkeiten

- 5.13.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.13

-6- spezielle Ausbildungsrichtlinien ISSF Wurftauben

6.1 Allgemein

- 6.1.1 Die Ausbildung wird vom Verband der Jagd- und Wurftaubenschützen Österreichs durchgeführt

-7- spezielle Ausbildungsrichtlinien FFWGK/ IPSC

7.1 Allgemein

- 7.1.1 Die Ausrichtung und die qualitativ hochwertige Kampfrichterausbildung liegt im Interesse des ÖSB. Daher nimmt der ÖSB Einfluss in diese nationale Ausbildung.
- 7.1.2. Die Ausstattung des Raumes ist entsprechend Punkt 3.1.5.1 vorzunehmen und mit den Vortragenden abzustimmen.

7.2 Lehrinhalt und Stundenplan

- 7.2.1 Erste Stufe: (FFWGK)
Kampfrichter für FFWGK – Faustfeuerwaffen-Großkaliber diese Ausbildung umfasst:
- a) die österreichische Schießordnung
 - b) ISSF Anti- Doping Regeln
 - c) das aktuelle Regelwerk für FFWGK
 - d) das Regelwerk für PPC1500 – Match 5
- 7.2.2 Zweite Stufe: (IPSC)
Kampfrichter für SGKP Diese Stufe umfasst die Ausbildung wie in Stufe eins und zusätzlich:
- e) das Regelwerk der IPSC – eingeschränkt auf
 - * Sicherheitsbestimmungen
 - * Organisation
 - * Auswertung
- 7.2.3 Stundenplan
1. Tag: bis 13:30 Uhr Anreise der Teilnehmer
ab 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr Administration
ab 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr ÖSO
ab 15:30 Uhr bis 16:00 Uhr ISSF Anti- Doping Regeln
ab 16:00 Uhr bis 16:15 Uhr Pause
ab 16:15 Uhr bis 18:00 Uhr Regelwerk FFWGK
2. Tag: ab 08:00 Uhr bis 09:30 Uhr Regelwerk IPSC
ab 09:30 Uhr bis 09:45 Uhr Pause
ab 09:45 Uhr bis 11:00 Uhr Regelwerk IPSC
ab 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr schriftliche Prüfung
ab 12.30 Uhr bis 13:30 Uhr Mittagspause
ab 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr schriftliche Prüfung

ab 15:00 Uhr bis 17:00Uhr mündliche Prüfung und Praktikum
ab 17:00 Uhr bis 17:30 Uhr Kurskritik (Drucksorte_OSB_1206KLT201)
und Verabschiedung
ab 17:30 Uhr Abreise

7.3 Kosten

- 7.3.1 Die Kursunterlagen sind vom Teilnehmer selbst zu besorgen (Österreichische Schießordnung in der letzten Fassung auf der Homepage des ÖSB, die IPSC Regeln auf der Homepage der IPSC).

7.4 Prüfung

- 7.4.1 Geprüft werden:
- 7.4.1.1 FFWGK (erste Stufe): die österreichische Schießordnung schriftlich,
Regelwerk FFWGK schriftlich und mündlich
Regelwerk PPC1500 – Match 5 schriftlich und mündlich
- 7.4.1.2 IPSC (zweite Stufe): Regelwerk IPSC schriftlich und mündlich,
wenn Kurs und Prüfung gleichzeitig mit FFWG durchgeführt wird.
- 7.4.1.2.1 IPSC (zweite Stufe): die österreichische Schießordnung schriftlich,
Regelwerk IPSC schriftlich und mündlich,
wenn dieser Kursteil nachträglich absolviert wird.
- 7.4.2 Die Prüfung unterteilt sich in einem schriftlichen und praktischen Teil. Bei der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 80 % der gestellten Fragen richtig beantwortet sein um als bestanden gewertet zu werden.

7.5 Prüfungskommission

- 7.5.1 Die Prüfungskommission besteht aus
- a) dem Vorsitzenden (Vortragender ÖSchO)
 - b) dem Vortragenden IPSC, FFWGK
 - c) dem Vortragenden PPC1500
- In fraglichen Fällen entscheidet Stimmenmehrheit.

7.6 Lizenzausstellung

- 7.6.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.6

7.7 Gültigkeit der Lizenz und Verlängerung

- 7.7.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.7

7.8 Löschen der Lizenz

- 7.8.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.8

7.9 Entzug der Lizenz

- 7.9.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.9

7.10 Ruhen der Lizenz

7.10.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.10

7.11 Verlust der Lizenz

7.11.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.11

7.12 Änderungen der Lizenz

7.12.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.12

7.13 Einsatzmöglichkeiten

7.13.1 Entsprechend der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien Punkt 3.13



-8- spezielle Ausbildungsrichtlinien Vorderlader

8.1 Allgemein

- 8.1.1 Derzeit gibt es keine Ausbildungsrichtlinie und daher auch keine Ausbildung. Durch die Ähnlichkeit zu ISSF Gewehr und Pistole ist der Vorderladerbereich derzeit ohne weitere Ausbildung dort einzuordnen. Wird aber auch nicht gesondert in der Lizenz vermerkt.

-9- spezielle Ausbildungsrichtlinien IAU Armbrust Match

9.1 Allgemein

- 9.1.1 Die Ausbildung ist derzeit im Bereich ISSF Gewehr inkludiert.

-10- spezielle Ausbildungsrichtlinien IAU Armbrust Feld

10.1 Allgemein

- 10.1.1 Derzeit gibt es keine Ausbildungsrichtlinie und daher auch keine Ausbildung.

-11- spezielle Ausbildungsrichtlinien Silhouetten

11.1 Allgemein

- 11.1.1 Derzeit gibt es keine Ausbildungsrichtlinie und daher auch keine Ausbildung.

-12- Diverses

12.1 Anrechnung/ Überschneidungen

- 12.1.1 Die Ausbildung ISSF Gewehr und Pistole wird für die Vorderlader herangezogen.
- 12.1.2 Die Ausbildung ISSF Gewehr und Pistole wird für IAU Armbrust Match herangezogen.
- 12.1.3 IAU Armbrust Feld derzeit keine Ausbildungsrichtlinien
- 12.1.4 Silhouetten derzeit keine Ausbildungsrichtlinien
- 12.1.5 Die Ausbildung für ISSF Wurftauben wird vom Verband der Jagd- und Wurftaubenschützen Österreichs durchgeführt.

-13- Verhaltenskodex und Aufgaben der Kampfrichter

13.1 Allgemein

- 13.1.1 Dem geprüften und lizenzierten Kampfrichter muss es bewusst sein, dass eine große Verantwortung bei einem Einsatz notwendig ist, um die Aufgabe entsprechend der Regeln zu lösen. Faires Verhalten gegenüber allen Sportlern und Funktionären ohne Bevorzugung einzelner Personen und Gruppen ist Pflicht.
- 13.1.2 Der Kampfrichter muss immer die aktuellen Regelwerke kennen und die Unterlagen bei seiner Tätigkeit bei sich haben. Bei Verlangen sind die richtigen Auskünfte unter Einbeziehung der aktuellen Regelwerke allen interessierten Personen zu geben.
- 13.1.3 Strittige Entscheidungen sind nie alleine zu treffen.
- 13.1.4 Bei einem Einsatz als Kampfrichter ist ausnahmslos der Ausweis bzw. auch die Akkreditierung sichtbar am gesamten Veranstaltungsgelände zu tragen. Bekleidungsrichtlinien gibt es nicht, jedoch sollte der optische Eindruck durch entsprechende Bekleidung nicht getrübt werden. Der Veranstalter kann Bekleidungsrichtlinien erstellen, diese sind dann einzuhalten.
- 13.1.5 Jeder lizenzierte Kampfrichter kann bei Aufforderung in allen Bundesländern eingesetzt werden. Hierzu muss der Veranstalter die Reisekosten, Quartier, und die Aufwandsentschädigung lt. Richtlinien des ÖSB, an den Kampfrichter auszahlen.
- 13.1.6 Jede Änderung von Personaldaten sind umgehend dem KLT zu melden.

13.2 Weiterbildung und Bestätigungen

- 13.2.1 Der geprüften und lizenzierte Kampfrichter muss stets zur Weiterbildung bereit sein und die aktuellen Regeln und Richtlinien sowie, wenn vorhanden, Gesetze kennen.
- 13.2.2 Jeder Kampfrichter als Lizenzinhaber ist verpflichtet bei Einsätzen die entsprechende Einsatzbestätigung beim Veranstalter einzufordern.
- 13.2.3 Für den Lizenzerhalt bzw. Lizenzverlängerung ist der Kampfrichter selbst verantwortlich. Hierzu müssen die notwendigen Unterlagen entsprechend Pkt. 3.7 der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien an das KLT gesendet werden.

-14- Ausbildung zum ISSF Kampfrichter

14.1 Allgemein

- 14.1.1 Die Zulassung zur Ausbildung zum ISSF- Kampfrichterkurs ist nur dann möglich, wenn die notwendige Erfahrung vorhanden ist.
- 14.1.2 Als Grundvoraussetzung ist die aktive und gültige KR- Lizenz des ÖSB.
- 14.1.3 Die Anmeldung erfolgt über das KLT.
- 14.1.4 Die Ausbildung und Prüfung obliegt der ISSF.

14.2 Lizenzausstellung

- 14.2.1 Der Antrag zur Ausstellung einer Lizenz ist entsprechend der ISSF durchzuführen. Eine Genehmigung durch das KLT ist notwendig.
- 14.2.2 Die Ausstellung der Lizenz erfolgt durch die ISSF. Das KLT erhält alle Lizenzen, welche umgehend an die Lizenzinhaber weiter geleitet werden.

14.3 Gültigkeit der Lizenz, Verlängerung und Höherstufung

- 14.3.1 Die Gültigkeit der ISSF KR- Lizenz wird durch die ISSF geregelt.
- 14.3.2 Das Ansuchen zur Verlängerung ist entsprechend der Regeln der ISSF durchzuführen (Drucksorte_ISSF_0507KLT109 und Drucksorte_OSB_xxxxKLT108). Die Ansuchen sind an das KLT zu senden welche mit Bestätigung an die ISSF weiter geleitet werden.
Eine Genehmigung durch das KLT zur Verlängerung der ISSF Lizenz ist notwendig.
- 14.3.3 Für den Lizenzerhalt bzw. Lizenzverlängerung ist der Kampfrichter selbst verantwortlich. Hierzu müssen die notwendigen Unterlagen entsprechend Pkt. 14.3.2 an das KLT gesendet werden.
- 14.3.4 Höherstufung der Lizenz (von B auf A) ist möglich. Die notwendigen Nachweise über Einsätze sind mit dem Antrag an das KLT zu senden. Das KLT sendet mit der Bestätigung die Unterlagen an die ISSF.

14.4 Zusatzausbildung

- 14.4.1 Zusätzliche Ausbildungen zur Erweiterung der Lizenz wird vom ÖSB grundsätzlich befürwortet. Das KLT entscheidet jedoch über die Notwendigkeit und deren Nutzen für den ÖSB. Alle Weiterbildungen bei der ISSF sind vor Kursbeginn vom KLT genehmigen zu lassen.

14.5 Weiterbildung und Bestätigungen

- 14.5.1 Der geprüften und lizenzierte Kampfrichter muss stets zur Weiterbildung bereit sein und die aktuellen Regeln und Richtlinien sowie, wenn vorhanden, Gesetze kennen.
- 14.5.2 Jeder Kampfrichter als Lizenzinhaber ist verpflichtet bei Einsätzen die entsprechende Einsatzbestätigung beim Veranstalter einzufordern.

14.6 Kosten

- 14.6.1 Die Kurskosten für die ISSF Ausbildung und die erstmalige Ausstellung der ISSF Lizenz wird von ÖSB/ Referat KLT übernommen.
Anreise, Unterkunft, Ausgaben für den täglichen Bedarf sowie eventuelle Kursunterlagen sind vom Teilnehmer zu tragen.
- 14.6.2 Die Übernahme von Kurskosten (für Weiterbildungen bei der ISSF) durch den ÖSB sind vor Kursbeginn schriftlich beim KLT anzusuchen.
- 14.6.3 Die Kosten für Verlängerung und Erweiterung der ISSF Lizenz sind durch den Lizenznehmer an den ÖSB Konto 689000 BLZ. 36000 mit dem Vermerk „Verlängerung ISSF Lizenz“ zu überweisen
Eine Kopie des Überweisungsbeleges ist mit dem Antrag der Verlängerung mitzuschicken. Ohne Überweisung des von der ISSF geforderten Betrages wird das Ansuchen um Verlängerung der Lizenz und nicht weiter geleitet.
- 14.6.3.1 Ausnahmen kann der BSR mit dem KLT beschließen.

14.7 Einsatzmeldungen

- 14.7.1 Die Reihung und die Auswahl der Kampfrichter zur jährlichen Anmeldung für ISSF Einsätze werden durch das KLT vorgenommen.

14.8 Entzug der Lizenz

- 14.8.1 Der ÖSB hat jederzeit das Recht, bei der ISSF um die Streichung einer ISSF Kampfrichterlizenz zu ersuchen. Der Lizenzinhaber wird bei der ISSF aus der Liste gestrichen und die Lizenz muss zurückgegeben werden.
(siehe auch ISSF Regel J.4.2)

-15- Anhang

15.1 Liste der Ausbildner

15.1.1 Alle im ÖSB möglichen Ausbildner sind im Referat zu erfragen

15.2 Liste der Lizenzinhaber

15.2.1 Alle im ÖSB möglichen Kampfrichter werden jährlich in einer Liste den zuständigen LOSM gemeldet. Nach Einspruch der LOSM und Korrektur wird die Liste auf der offiziellen Homepage des ÖSB veröffentlicht.

15.3 Liste der Drucksorten in diesen Richtlinien

- 15.3.1 Drucksorte_OSB_1206KLT101 lt. Punkt 3.1.3.3 (Einverständniserklärung für elektronische Datenverarbeitung).
- 15.3.2 Drucksorte_OSB_1206KLT202 lt. Punkt 3.1.6.2 (Teilnehmerliste)
- 15.3.3 Drucksorte_OSB_0907KLT102 lt. Punkt 3.6.2 (Antrag einer Lizenzausstellung)
- 15.3.4 Drucksorte_OSB_1206KLT204 lt. Punkt 3.7.2.1 (Beilageblätter für Bestätigung der Kampfrichtereinsätze).
- 15.3.5 Drucksorte_OSB_1206KLT201 lt. Punkt X.2 in den speziellen Ausbildungsrichtlinien (Kurskritik)
- 15.3.6 Drucksorte_OSB_0507KLT110 lt. Punkt 3.12.1 (Änderungsmeldung)
- 15.3.7 Drucksorte_OSB_0907KLT108 lt. Punkt 14.3.2 (Ansuchen um Verlängerung der ISSF Lizenz)
- 15.3.8 Drucksorte_ISSF_0507KLT109 lt. Punkt 14.3.2 (Verlängerungsformular ISSF)

15.4 Abkürzungen

15.4.1 Liste

Kurztext	Langtext
BSR	Bundesschützenrat
FFWGK	Faust Feuer Waffen- Groß Kaliber
G	Gewehr
G/P	Gewehr und Pistole
IAU	Internationale Armbrustschützen- Union
IPSC	International Practical Shooting Confederation
ISSF	International Shooting Sport Federation
KLT	Referat für Kampfrichter, Lehrwarte und Trainer im österreichischem Schützenbund
KR	Kampfrichter
LOSM	Landesoberschützenmeister
LV	Landesverband
ÖSB	Österreichische Schützenbund
ÖSchO	Österreichische Schießordnung
ÖSTM/ÖM	Österreichische Staatsmeisterschaft/ Österreichische Meisterschaft
P	Pistole
PPC 1500	